

Begründung zum Bescheid:

Für die Entscheidung ist die unterfertigte Behörde nach Art. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sachlich und nach Art. 22 Abs.1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) örtlich **zuständig**.

Die Pflicht zur **Erstattung des Grundstücksanschlusses** ergibt sich aus Art. 9 KAG und aus der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser- bzw. Entwässerungssatzung. Der Erstattungsanspruch für die Kosten des Grundstücksanschlusses ist mit der Beendigung der Anschlussarbeiten entstanden.

Abgabenrechtliche Hinweise:

Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige bzw. Miteigentümer sind **Gesamtschuldner**. Der Bescheid ergeht dabei nur an **einen** Miteigentümer der Gemeinschaft/ Gesellschaft *mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft/ Gesellschaft bzw. deren einzelne Schuldner*. Entsprechend Artikel 5 ff. KAG *ruhen* grundstücksbezogene Abgaben wie Beiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 KAG) als **öffentliche Last auf dem Grundstück**.

Die Art der Ermittlung des **Aufwands** sowie die Höhe eines evtl. Einheitsatzes sind in der Satzung festgelegt.

Der zu erstattende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung **fällig**, sofern keine anderweitige Fälligkeit festgesetzt ist. Wird der Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Jede Änderung, die Auswirkungen auf diesen Bescheid, die Abgabepflicht oder deren Ausmaß haben kann **sowie** evtl. **Abweichungen**, die eine Abgabenverkürzung verursachen könnten, sind der Verwaltungsgemeinschaft Monheim oder der unterfertigten Behörde unaufgefordert und unverzüglich, schriftlich **anzuzeigen**. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen (u.a. zu den Mitwirkungspflichten) im Internet unter: www.vg-monheim.de/steueramt/abgaben/pflichten.

Steuerrechtliche Hinweise:

Die allgemeine **Aufbewahrungspflicht** für Bescheide und Rechnungen, die für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erstellt wurden, beträgt gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz **zwei Jahre**, wenn der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist oder die Leistung im nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid bzw. die Rechnung ausgestellt wurde. Im Übrigen (insb. für Unternehmen) gelten die speziellen Aufbewahrungsvorschriften (z.B. laut AO, Handelsrecht, etc.).

Anlage:

Soweit für die Ermittlung des Gesamtaufwandes ein **Berechnungsbogen** beiliegt, ist dieser Bestandteil dieses Bescheides. Unregelmäßigkeiten bitten wir umgehend zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird:

Die Klage ist **bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: www.vgh.bayern.de entnommen werden).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine **Kosten**. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.